

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

an die
Personalreferate der obersten Dienstbehörden
LRH und Landtag MV

per Mail

Bearbeiter: Jens Haubelt
Telefon: 0385 / 588-14194
AZ: P 1700-6LRKG-2019/002-016
(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Jens.Haubelt@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 21.06.2021

Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz MV ist mit Wirkung zum 1. Juli 2021 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes (GVObI. M-V, S. 853) geändert. Mit Artikel 2 dieses Gesetzes wurden materiell rechtlich Änderungen in Bezug auf die Integration der Anwarter in die TGVO vorgenommen. Ebenfalls zum 1. Juli wird die neu gefasste Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – TGVO MV rückwirkend in Kraft treten, zu der ich gesondert informiere. Zu Einzelheiten der Änderungen verweise ich auf die Gesetzesbegründung (LT-Dr.S. 7/5863).

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Landesreisekostengesetz vom 04. Mai 2011 (Amtsbl. M-V, S. 278) gilt weiterhin, soweit ihre Regelungen des Landesreisekostengesetzes nicht entgegenstehen. Weil ihre Überarbeitung noch Zeit in Anspruch nimmt, gebe ich für die Anwendung des Landesreisekostengesetzes einen Überblick über die wichtigsten Änderungen.

Ich bitte dieses Schreiben in Ihrem Zuständigkeitsbereich sowie in den nachfolgenden Behörden ihres Zuständigkeitsbereiches bekannt zu machen.

Zielrichtung Erhöhung des Umweltschutzes

- **Stärkung des ÖPNV**

Die Nutzung umweltverträglicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zu Land und zu Wasser (ÖPNV) ist nun der Vorrang eingeräumt. Sie sollen vorrangig genutzt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1). In die Wirtschaftlichkeitsprüfung fließt künftig u.a. der Klimaschutz mit ein (§ 3 Abs. 2 Satz 3), nicht jedoch die Beförderungskosten des ÖPNV (§ 3 Abs. 2 Satz 4).

Flugzeuge dürfen für Inlandsdienstreisen grundsätzlich nicht mehr genutzt werden (§ 4 Abs. 2), auch wenn damit insgesamt höhere Kosten und längere Reisezeiten verbunden sind.

Hausanschrift:
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-14770
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

- **Dienstreisevermeidung** (§ 2 Nummer 1 Sätze 5 und 6)

Ob zur Erledigung eines Dienstgeschäftes außerhalb der Dienststätte eine Dienstreise erforderlich ist, richtet sich nach den rechtlichen Erfordernissen der Fachverwaltungen. Müssen sich z.B. Bedienstete einen persönlichen Eindruck von einer Sachlage am Ort einer Maßnahme verschaffen oder müssen sie eine amtliche Handlung außerhalb der Dienststelle vornehmen, stehen diese fachlichen Erfordernisse einer Dienstreise nicht entgegen.

Sind neben dem Austausch von Information persönliche Kontakte zu anderen Aufgabenträgern zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unerlässlich und können die persönlichen Kontakte nicht ausreichend über moderne Kommunikationsmittel hergestellt und gepflegt werden, können Dienstreisen zur Herstellung und Pflege der persönlichen Kontakte notwendig sein. Dasselbe gilt, wenn sich nach dem Einsatz moderner Kommunikationsmittel erweist, dass die, im Vergleich zu den in persönlichen Zusammenkünften erzielbaren Ergebnisse, nicht in einem ausreichenden Maß erreichbar sind. Dabei sind an diese Einschätzungen strenge Maßstäbe anzulegen.

Reisen zu Präsenzveranstaltungen von Bund-Länder-Arbeitskreisen sowie von vergleichbaren Gremien mit Teilnehmenden von Dienstherren außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern, die nicht als Hybridveranstaltung organisiert werden, dürfen stattfinden.

keine Differenzierung zwischen Dienstgang und Dienstreise

Wird der Beginn und/oder das Ende der Dienstreise von der Wohnung aus angeordnet oder genehmigt, entfällt zur Ermittlung der Reisekosten, die Bestimmung des innerörtlichen Mehraufwands (Kürzung um den üblichen Arbeitsweg).

Verknüpfung von Dienstreisen mit privaten Reisen (§ 12)

Die Regelungen zu Verknüpfungen von Dienstreisen mit Privatreisen wurden mit dem Ziel der Klarstellung geändert. Berechtigte müssen bei der Abrechnung der Reise einen Nachweis der Kosten des fiktiven Reiseverlaufs am Buchungstag beifügen.

Abfindungen bei Auslandsdienstreisen (§ 14)

Bei Auslandsdienstreisen findet die Auslandsreisekostenverordnung – ARV Anwendung, soweit § 14 LRKG keine abweichenden Regelungen trifft.

Änderungen der Erstattungssätze

- **geänderte Wegstreckenentschädigungen für Kraftfahrzeuge** (§ 5 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 7)

	Wegstrecken- entschädigung je Km	
Kraftfahrzeuge	30 Ct	bei Vorliegen triftiger Gründe
E-Auto*	33 Ct	bei Vorliegen triftiger Gründe
E-Auto*	18 Ct	ohne triftige Gründe

	Wegstrecken- entschädigung je Km	
zweirädrige Kraftfahrzeuge	13 Ct	bei Vorliegen triftiger Gründe
E-Motorrad / E-Motorroller*	16 Ct	bei Vorliegen triftiger Gründe
E-Motorrad / E-Motorroller*	10 Ct	ohne triftige Gründe
Mitnahmeentschädigungen	10 Ct	

* Elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Elektromobilitätsgesetz

Tagegelder / Aufwandsvergütungen (§ 7 Abs. 1 und 2)

	mehr als 8 h	mehr als 14 h	voller Kalendertag
Tagegeld	8 €	12 €	24 €

- **Kürzung Tagesgeld wegen unentgeltlicher Verpflegung (§ 7 Abs. 4)**

Umstellung der Kürzungsbeträge von Fest- auf Anteilsbeträge in Prozent

Frühstück	20 Prozent
Mittag	40 Prozent
Abendessen	40 Prozent

Werden Berechtigte vollverpflegt, wird kein Tagesgeld belassen, weil kein dienstreisebedingter Mehraufwand vorhanden ist.

- **Nichtbeanstandungsgrenze der notwendigen Übernachtungskosten (§ 8 Abs. 1)**

Die konkrete Höhe der erstattungsfähigen Übernachtungskosten wird durch das Gesetz nicht mehr angegeben, sondern es werden die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten erstattet.

Als Vorgriffsregelung wird vor Inkrafttreten der geänderten VV zum LRKG festgelegt, dass Übernachtungskosten bis zu 80 € je Übernachtung nicht beanstandet werden sollen. Dieser Betrag beinhaltet keinen Anteil für Verpflegung. Wenn in den Übernachtungskosten ein Frühstück enthalten ist, wird dies durch die Kürzung des Tagesgeldes um 20 Prozent berücksichtigt.

Das Übernachtungsgeld für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt nun 20 € je Übernachtung.

gez.

Jens Haubelt